

BUNDESGERICHTSHOF

V ZR 163/96

BESCHLUSS

vom

31. Juli 1997

in dem Rechtsstreit

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 31. Juli 1997 durch den Vizepräsidenten
Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Lambert-Lang, Tropf,
Schneider und Prof. Dr. Krüger

beschlossen:

Die Verhandlung wird bis zum bestandskräftigen
Abschluß des Restitutionsverfahrens nach dem
Vermögensgesetz über die im Grundbuch von
Berlin - Mitte - Blatt eingetragenen
Grundstücke Flst. 68 und Flst. 69 (G. H. -
 Straße und "hinter" G. H.
Straße) ausgesetzt.

G r ü n d e

Die Entscheidung im Restitutionsverfahren ist vorgreif-
lich (§ 148 ZPO).

Werden die Grundstücke auf die Jüdische Gemeinde zu Ber-
lin zurückübertragen, kann unter der Voraussetzung, daß sich
noch Gebeine Gemeindeangehöriger auf dem Begräbnisplatz be-
finden, nicht davon ausgegangen werden, daß der Vorteil, den
die Dienstbarkeiten gewähren, endgültig weggefallen ist. In
diesem Falle wird der objektive Nutzungszweck der herrschen-
den Grundstücke durch die religiösen Inhalte mitbestimmt, die
die Jüdische Gemeinde als Institution vertritt. Bleibt das
Land Eigentümer, tritt dieser Gesichtspunkt zurück. Ein Fort-
bestand der durch die Dienstbarkeiten vermittelten Vorteile

- 3 -

ist in diesem Falle infolge grundlegender Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse nicht zu erkennen.

Der Ausgang des Restitutionsverfahrens ist in der Revisionsinstanz zu berücksichtigen, die Aussetzung mithin noch möglich. Sie kann vor der Entscheidung über die Annahme der Revision, die noch aussteht, getroffen werden (BGHZ 81, 397, 399).

Hagen

Lambert-Lang

Tropf

Schneider

Krüger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)